

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.963/0008-V/8/2016

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER •

FRAU MAG. DR. INEZ BUCHER (DATENSCHUTZ)

HERR MAG. DR. KARL IRRESBERGER (ART. 5)

HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER (ART. 1 BIS 4)

FRAU MAG. DR. MARTINA LAIS (ART. 6 BIS 8)

PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202774

IHR ZEICHEN • BMF-112800/0001-I/4/2016

An das
Bundesministerium für Finanzen

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das das Neugründungsförderungsgesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die Begutachtungsfrist wird auf § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012, und das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen, wonach die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu Z 2 (§ 48b Abs. 3):

Bei der Weiterleitung der Daten nach § 48b Abs. 3 Z 2 von elektronischen Verständigungsadressen an Ermittlungs- und Zustelldienste erscheint fraglich, wie lange diese Daten bei den Empfängern gespeichert werden dürfen. Gleiches ist grundsätzlich auch zur Übermittlung nach § 48b Abs. 3 Z 3 anzumerken. Auch diesbezüglich wären der Zweck und die Erforderlichkeit der Datenverwendung zur Zweckerreichung in den Erläuterungen ausführlicher darzulegen.

Zu Z 3 (§ 114 Abs. 4):

§ 114 Abs. 4 regelt in allgemeiner Weise die Datenverwendung durch die Abgabenbehörden. Es sollte zumindest beispielhaft in den Erläuterungen dargelegt werden, um welche Aufgaben und Daten es sich hierbei handelt und aufgrund welcher gesetzlichen Vorschriften diese Daten „überlassen“ werden. Unklar erscheint auch, welche personenbezogenen Daten „sonst bei Vollziehung von Abgabenvorschriften und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben“ von den Abgabenbehörden gewonnen werden. Dies sollte präzisiert werden. Weiters wird festgehalten, dass das „Ermitteln von Daten“ bereits vom „Verarbeiten von Daten“ gemäß § 4 Z 9 DSG 2000 umfasst ist.

Zu Z 5 (§ 323 Abs. 52):

Nach § 323 Abs. 52 kann der Bundesminister für Finanzen in einer Verordnung Pilotierungen mit Betreibern von in § 48b Abs. 3 Z 1 lit. a bis d genannten Institutionen vorsehen. Dazu ist zunächst anzumerken, dass das DSG 2000 nicht zwischen einem „vollständigen“ Betreiben einer Datenanwendung und einer Pilotierung unterscheidet. Demgemäß müssen für eine Pilotierung (sofern „Echtdaten“ verwendet werden) auch die Vorgaben des DSG 2000 eingehalten werden. Insbesondere wäre daher im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 gefordert, dass Datenanwendungen von „staatlichen Behörden“ (sohin in der Hoheitsverwaltung bzw. schlichten Hoheitsverwaltung) bereits im Gesetz selbst geregelt werden. Sofern – wie in § 323 Abs. 52 – eine Regelung in einer Verordnung vorgesehen wird, müssen die grundlegenden Bestandteile der Datenanwendung im

Gesetz zumindest vorhersehbar sein. Dies scheint bei der Pilotierung nach § 323 Abs. 52 nicht gegeben. Insofern sollte die Bestimmung konkretisiert und an die datenschutzrechtlichen Anforderungen angepasst werden.

Unklar ist überdies auch, welches indirekt personenbezogenes Identifikationsmerkmal zusätzlich verwendet werden kann bzw. wozu dieses Identifikationsmerkmal neben dem vbPK-ZU überhaupt benötigt wird.

Zu Art. 2 (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010):

Zu Z 1 (§ 20 Abs. 1):

In § 20 Abs. 1 wird als „Wohnsitzfinanzamt“ jenes Finanzamt definiert, in dessen Bereich der Abgabepflichtige mit Hauptwohnsitz angemeldet ist. Es wird angeregt in den Erläuterungen klarzustellen, ob in allen anderen Fällen (zB Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthaltes ohne Wohnsitz; Verabsäumung der Anmeldung des (Haupt)Wohnsitzes) subsidiär immer § 25 anzuwenden ist.

Zu Z 2 (§ 30 Abs. 10):

Es sollte geprüft werden, ob in § 30 Abs. 10 der Verweis auf § 71 BAO nicht ohne Bedeutungsverlust entfallen kann, da § 71 BAO bereits mit BGBl. I Nr. 9/2010 aufgehoben worden ist. Weiter sollte geprüft werden, ob nicht präziser auf § 3 AVOG 2010 zu verweisen wäre.

Zu Art. 3 (Änderung des Neugründungs-Förderungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 4):

Nach § 4 Abs. 4 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, das elektronische Verfahren der Erklärung über das Unternehmensserviceportal sowie einer automatisierten Prüfung festzulegen. Es wird angeregt, bereits im Wortlaut klarzustellen, in welcher Rechtsform diese Festlegung ergehen soll (wohl gemeint: mit Verordnung).

Zu Art. 6 (Änderung des GmbH-Gesetzes):

Zu Z 1 (§ 9a):

Während der Bundesminister für Justiz nach den vorgeschlagenen Abs. 4, 5 und 7 die jeweils genannten Inhalte in einer Verordnung näher regeln „kann“, wird in den

Erläuterungen ausgeführt, dass entsprechende Verordnungsregelungen erlassen werden *müssen* (arg. „sind ... zu regeln“, „ist ... eine Verordnung vorgesehen“). Sofern eine solche Verpflichtung des Bundesministers für Justiz zur Verordnungserlassung normiert werden soll (wofür im Übrigen etwa auch die Angabe in den Erläuterungen spricht, dass das Gründungsmodell des § 9a „in einer Verordnung ... näher ausgestaltet werden soll“), müsste daher der Wortlaut der Bestimmungen abgeändert werden.

Zudem ergibt sich (insbesondere) aus den vorgeschlagenen Abs. 4 und Abs. 5 nicht, welchen Inhalt die jeweils vorgesehenen Verordnungen über den (näheren) „Inhalt der Errichtungserklärung“ und über den „Inhalt der Anmeldung zum Firmenbuch“ haben sollen. In Bezug auf die Verordnung gemäß Abs. 4 erscheint dies überdies im Hinblick darauf unklar, dass der Inhalt der Errichtungserklärung bereits in Abs. 3 dargestellt wird. Die Verordnungsermächtigungen sollten konkretisiert werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien³) und
 - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Im Einleitungssatz wäre der Beistrich nach „das Bundesgesetz“ zu streichen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=1656>

³ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=1649>

Zu Z 1 (§ 48a Abs. 4):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „In § 48a (...) tritt (...) an die Stelle (...) sowie (...) an die Stelle (...) „oder“; folgende lit. d wird angefügt.“.

Aus rein sprachlicher Sicht ist unklar, worauf sich das Wort „es“ in § 48a Abs. 4 lit. d bezieht. Es sollte eine Formulierung erwogen werden, die mit dem Einleitungsteil des Abs. 4 „Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist befugt“ eine sprachlich konsistente Fortführung bildet (vgl. lit. b „wenn sie ... erfolgt“).

Zu Z 2 (§ 48b Abs. 3):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „Dem § 48b wird folgender Abs. 3 angefügt.“.

Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnung 3 sowie die Novellierungsanordnung 2 des Artikels 2 (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010).

Bei erstmaliger Zitierung einer Rechtsvorschrift – in concreto gilt dies insbesondere für das E-Government-Gesetz sowie das Postmarktgesetz – ist neben dem Kurztitel die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131 bis 133). Zusätzlich kann die amtliche Abkürzung – E-GovG oder PMG – verwendet werden. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für den Verweis auf das Meldegesetz 1991 sowie auf das Bundesstatistikgesetz 2000 in § 158 Abs. 4.

Im Verweis auf die FinanzOnline-Verordnung sollte es anstelle von „zuletzt geändert durch die Verordnung ...“ präziser lauten: „in der Fassung der Verordnung ...“ (vgl. LRL 131).

Zu Z 4 (§ 158 Abs. 4):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „§ 158 Abs. 4 lautet:“.

In § 158 Abs. 4 Z 3 sollte es besser „§ 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991“ statt „§ 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991“ heißen (vgl. LRL 136). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für den Verweis auf das Meldegesetz 1991 in § 20 Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010.

Schließlich wird empfohlen, zur besseren Übersichtlichkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung das Inkrafttreten der Novellierungen in § 323 näher zu regeln.

Zu Art. 2 (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte es „BGBl. I Nr. 9/2009“ statt „BGBl. I Nr. 2009/9“ heißen.

Zu Z 2 (§ 30 Abs. 10):

Es könnte erwogen werden, in § 30 Abs. 10 die Formulierung „(...) in der Fassung des Deregulierungsgesetzes 2017, (...)“ statt „(...) in der Fassung des Bundesgesetzes (...)“ zu verwenden. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 6 Abs. 6 des Neugründungs-Förderungsgesetzes, § 55 Abs. 35 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, § 127 Abs. 21 des GmbH-Gesetzes, § 36a des Notariatstarifgesetzes und Art. VI Z 64 des Gerichtsgebührengesetzes.

Zu Art. 3 (Änderung des Neugründungs-Förderungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Die Normenkategorie der letzten Änderung sollte noch ergänzt werden: „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. ...“ (so auch in Art. 4).

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3):

Die An- und Ausführungszeichen in der Novellierungsanordnung sollten nicht kursiv sein.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 4):

In § 4 Abs. 4 heißt es, dass der Betriebsinhaber die Erklärung über die Neugründung über das Unternehmensserviceportal auch elektronisch vornehmen kann, „soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind.“ Es wird angeregt, die genannten Voraussetzungen in den Erläuterungen näher zu präzisieren.

Zwecks leichter Lesbarkeit wird zur Erwägung gestellt, den Verweis in § 4 Abs. 4 Z 1 auf die „Voraussetzungen nach § 2“ so zu formulieren, dass der Grundgedanke ohne Nachschlagen zu verstehen ist (zB „Voraussetzungen für die Neugründung eines Betriebes gemäß § 2“, vgl. LRL 56).

In § 4 Abs. 4 Z 2 sollte es besser „den Kalendermonat“ statt „der Kalendermonat“ heißen.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 5):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser „angefügt“ statt „eingefügt“ heißen. Weiters fällt auf, dass in der geltenden Fassung des NeuFöG die Gliederungsbezeichnung „(5)“ zwei Mal vergeben worden ist und daher angepasst werden sollte.

Nach der Zitierung der BGBl. Zahl sollte ein Beistrich angeführt werden. Die gleiche Anmerkung gilt für alle weiteren Zitierungen der gleichen Art (vgl. dazu etwa § 55 Abs. 35 des Familienlastenausgleichsgesetzes, § 127 Abs. 21 des GmbH-Gesetzes ua.).

Zu Art. 4 (Änderung des Unternehmensserviceportalgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Z 9):

In § 2 Z 9 sollte es besser „§ 37b des Zustellgesetzes“ statt „§ 37b Zustellgesetz“ heißen (vgl. LRL 136).

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „In (...) wird das Wort (...) durch den Ausdruck (...) ersetzt.“ Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnung 3.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 3):

Es wird darauf hingewiesen, dass entgegen dem Wortlaut der Novellierungsanordnung offenbar kein Satzzeichen eingefügt wird.

Schließlich wird empfohlen, zur besseren Übersichtlichkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung das Inkrafttreten der Novellierungen in § 8 näher zu regeln.

Zu Art. 5 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Zum Titel des zu ändernden Gesetzes:

Es wird auf die fehlende Genetiv-Endung (-es) aufmerksam gemacht.

Der Satz „Der Nationalrat hat beschlossen:“ hätte zu entfallen.

Zu Z 1 (§ 13):

Dem Text nach der Novellierungsanordnung wäre die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zuzuordnen (Absatzformatierung: kein Einzug in der ersten Zeile, vgl. auch LRL 116; diese Anpassung wäre auch in Art. 7 Z 1 (§ 5 Abs. 8 dritter Satz Notariatstarifgesetz) vorzunehmen).

Zu Z 2 (§ 55 Abs. 35):

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass § 55 in seiner geltenden Fassung nur 33 Absätze hat.

Zu Art. 6 (Änderung des GmbH-Gesetzes):

Zum Einleitungssatz:

In Bezug auf die Angabe der letzten formellen Novellierung des Gesetzes wird darauf hingewiesen, dass auch der Entwurf des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes Änderungen des GmbH-Gesetzes enthält. Sollte das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz daher zeitlich vorher kundgemacht werden, müsste die Angabe der letzten formellen Novelle entsprechend angepasst werden.

Zu Z 1 (§ 9a):

Im Abs. 3 kann im Klammerausdruck mit dem Zitat „§ 10b“ die Angabe des verwiesenen Gesetzes („GmbHG“) entfallen (vgl. Punkt 134 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 3):

Im ersten Satz ist vom „Treuhänder gemäß Abs. 2“, im dritten Satz dagegen vom „Notar als Treuhänder“ die Rede. Sofern diese Formulierungsunterschiede keine Bedeutungsunterschiede verdeutlichen sollen, sollten die Begriffe aus Gründen der Klarheit vereinheitlicht werden.

Zu Z 4 (§ 127 Abs. 21):

Es wird darauf hingewiesen, dass dem § 127 auch im Entwurf des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes ein Abs. 21 angefügt wird. Dies sollte überprüft und abgestimmt werden.

Zu Art. 8 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):Zu Z 1 (Tarifpost 10):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt präzisiert werden: „In der Tarifpost 10 Z I lit. a wird nach der Anmerkung ...“.

In der vorgeschlagenen Bestimmung wird darauf abgestellt, dass der amtliche Vordruck *zeitlich nach* dem Antrag auf Eintragung (in dem die spätere Vorlage des amtlichen Vordrucks jedoch bereits angekündigt wurde) beim zuständigen Gericht einlangt. Angeregt wird, dies auch im Wortlaut der Bestimmung deutlicher zu machen, indem sie etwa wie folgt umformuliert wird: „... und in diesem Antrag ausdrücklich die Gebührenbefreiung nach dem NeuFÖG in Anspruch genommen und erklärt wird worden ist, dass der ...“.

IV. Zu den MaterialienZum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es fällt auf, dass an jener Stelle, an der die Erläuterungen „Zu Artikel 5“ zu erwarten wären, stattdessen (unvollständige) Ausführungen zur „Kompetenz“ zu finden sind, in denen die Kompetenzgrundlagen der Art. 5 bis 8 nicht erwähnt werden (vgl. auch Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979, der zufolge im Einzelnen anzugeben ist, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:Allgemeines:

Im übermittelten Gesetzesentwurf bestehen die Erläuterungen zu einer Anzahl von Bestimmungen lediglich aus stichwortartigen Inhaltsangaben. Die Erläuterungen sollten in vollständigen Sätzen formuliert werden.

Zur Überschrift betr. Art. 5:

Die Wendung „Änderung des“ (samt Angabe des Gesetzes im Genetiv) im Klammerausdruck wäre nachzutragen.

Zu Art. 6 (Änderung des GmbH-Gesetzes):*Zu Z 1 (§ 9a):*

Im ersten Satz der Ausführungen „Zu Abs. 2“ sollte das Zitat wohl „ 3 Abs. 2 GmbHG“ lauten.

Zu Art. 8 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):*Zu Z 1 (Tarifpost 10 Anmerkung 15b):*

Der letzte Satz ist unvollständig.

Zur Textgegenüberstellung:

Stellenweise –

- in §§ 3 und 4 des Unternehmensserviceportalgesetzes (Art. 4), linke Spalte, und
- in § 13 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (Art. 5), beide Spalten

– fehlen die kursiven Hervorhebungen.

In Art. 5 (Änderung[en] des Familienlastenausgleichsgesetzes) finden sich zwei ungleiche Artikelüberschriften und eine doppelte Paragraphenbezeichnung.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. November 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt